

ORIGINAL



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN  
FÜRSTLICHES  
OBERGERICHT

Registered at the EFTA Court under N° E-825-1

..... 6<sup>th</sup> ..... day of May ..... 20.25

Aktenzeichen bitte immer anführen

07 CG.2023.218

ON 39

## BESCHLUSS

Das Fürstliche Obergericht, 1. Senat, hat durch den vorsitzenden Richter Wilhelm Ungerank sowie den Beisitzer Konrad Lanser und den stv. Oberrichter Marcello Scarnato als weitere Mitglieder des Senates in der

### Rechtssache

**Klagende Partei:** Dommages Aréas, 47 – 49 rue de Miromesnil,  
FR-75380 Paris Cedex 08  
vertreten durch Bruckschweiger Gstoehl König  
Mumelter Rebholz Wolff Zechberger  
Rechtsanwälte, Landstrasse 60, 9490 Vaduz

**Beklagte Partei:** Gable Insurance AG in Konkurs, Pflugstrasse 20,  
9490 Vaduz  
vertreten durch Batliner Wanger Batliner  
Rechtsanwälte AG, Pflugstrasse 20, 9490 Vaduz

**wegen:** Feststellung

über die Berufung der klagenden Partei vom 10.09.2024 (ON 18) gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichtes vom 07.08.2024 (ON 17) nach Anhörung der beklagten Partei (ON 31) in nicht-öffentlicher Sitzung am **30.04.2025** im Beisein der Schriftführerin Eva Marte

**beschlossen:**

Das Berufungsverfahren wird unterbrochen und dem EFTA-Gerichtshof in Luxemburg werden gemäss Art. 34 des Überwachungsbehörde-/Gerichtshof-Übereinkommens (ÜGA) folgende Fragen zur Gutachtenserstattung vorgelegt:

1. Ist eine Versicherungsforderung im Sinne von Art. 268 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. L335 vom 17.12.2009, Seite 1, in das EWRA übernommen mit Beschluss Nr. 78/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 01.07.2011, LGBl. 2012/384, auch dann nach Art. 275 Abs. 1 dieser Richtlinie bevorrechtigt zu behandeln, wenn es sich um die Forderung eines geschädigten Dritten, der einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen hat, handelt, die durch Legalzession auf einen Vierten übergegangen ist?

2. Für den Fall der Bejahung von Frage 1:

Sind auch Rechtsverfolgungskosten, die zur Geltendmachung einer Versicherungsforderung entstanden sind, als Versicherungsforderung im Sinne von Art. 268 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2009/138/EG anzusehen und damit ebenfalls nach Art. 275 Abs. 1 dieser Richtlinie bevorrechtigt zu behandeln?

## **Begründung:**

### 1. Sachverhalt:

Die klagende Partei ist eine nach französischem Recht errichtete Versicherungsgesellschaft mit Sitz in Frankreich.

Die beklagte Partei ist eine im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein zu Register Nr. FL-0002.161.375-6 eingetragene Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz/Liechtenstein, der von der zuständigen liechtensteinischen Aufsichtsbehörde, der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, eine Bewilligung als Direktversicherungsunternehmen erteilt worden war. Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes als Konkursgericht vom 17.11.2016, 05 KO.2016.672, wurde über die beklagte Partei der Konkurs eröffnet und die Batliner Wanger Batliner Rechtsanwälte AG, Vaduz, zur Masseverwalterin bestellt. Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der beklagten Partei führten zu Ersuchen liechtensteinischer Gerichte um Gutachtenserstattung gemäss Art. 34 ÜGA an den EFTA-Gerichtshof, die zu E-3/19 *Gable Insurance AG in Konkurs* („Gable I“), E-5/20 *SMA SA und Société Mutuelle d'Assurance du Batiment et des Travaux Publics v Finanzmarktaufsicht* („Gable II“) und E-17/24 *Söderberg & Partners AS v Gable Insurance in Konkurs* („Gable III“) behandelt wurden.

Die beklagte Partei (Gable) war Bauhaftpflichtversicherung der Firma NET ETANCHEITE mit Sitz in FR-Montpellier.

Die NET ETANCHEITE führte Arbeiten am Gebäude der Direction Départementale d'Incendie et de Secours du Departement Hérault in FR-Vailhauquès durch. Dabei verursachte NET ETANCHEITE am 08.08.2011 am Gebäude einen Brand, wodurch

das Gebäude der Service Départementale d'Incendie et de Secours (SDIS) beschädigt wurde.

Das betroffene Gebäude der SDIS war durch eine bei der klagenden Partei (Dommages Arèas) abgeschlossene Bauwerksschadenversicherung versichert.

Die klagende Partei bezahlte als Bauwerkschadenversicherung an die SDIS EUR 934'170.46.

Die klagende Partei erhob in der Folge Klage beim Verwaltungsgericht von Montpellier gegen NET ETANCHEITE. NET ETANCHEITE wurde mit Urteil vom 08.02.2018 zur Bezahlung von EUR 934'170.46, das ist die durch den Brand verursachte Schadenssumme, an SDIS verurteilt.

Die klagende Partei erhielt von NET ETANCHEITE jedoch keine Zahlung, da diese vermögenslos beendet wurde.

Die klagende Partei leitete daraufhin gegen die beklagte Partei (Gable) in Frankreich ein Gerichtsverfahren ein. Mit Urteil vom 12.09.2019 entschied das Tribunal de Grande Instance de Paris, dass der klagenden Partei gegenüber der beklagten Partei aus dem Schadensfall vom 08.08.2011 eine Forderung in Höhe von EUR 562'682.40 zuzüglich EUR 3'000.00 an Kostenersatz zusteht.

Im beim Fürstlichen Landgericht zu 05 KO.2016.672 geführten Konkursverfahren betreffend die beklagte Partei meldete die klagende Partei diese Forderungen als Versicherungsforderungen, die bevorzugt zu behandeln seien, an und ersuchte, sie als privilegierte Forderungen einzutragen.

Die beklagte Partei (die Masseverwalterin) bestritt, dass es sich bei der Forderung der Höhe von EUR 562'682.40 um eine Versicherungsforderung (privilegierte) Forderung handle, sodass

sie nur in der vierten Klasse (und damit nicht privilegiert) anerkannt wurde. Die Forderung von EUR 3'000.00 wurde dem Grunde und der Höhe nach bestritten.

Darauf erhob die klagende Partei beim Fürstlichen Landgericht in Vaduz wider die beklagte Partei Klage und beantragte die Feststellung, dass die angemeldeten Forderungen von EUR 562'682.40 und EUR 3'000.00 privilegierte Forderungen (Versicherungsforderungen) darstellen.

Dies wurde von der beklagten Partei bestritten, und es wurde Klagsabweisung beantragt.

Mit Urteil des Fürstlichen Landgerichtes vom 07.08.2024 wurde das Klagebegehren abgewiesen.

Gegen dieses Urteil erhob die klagende Partei Berufung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass festgestellt wird, dass es sich bei den angemeldeten Forderungen um Versicherungsforderungen und damit um privilegierte Forderungen handle.

In ihrer Berufungsbeantwortung tritt die beklagte Partei der Berufung entgegen und beantragt, dieser keine Folge zu geben.

Im Berufungsverfahren ist in rechtlicher Hinsicht strittig, ob es sich bei den Forderungen der klagenden Partei um Versicherungsforderungen handelt oder nicht.

2. Da die massgeblichen EWR-rechtlichen und nationalen (liechtensteinischen) Rechtsvorschriften, die in diesem Fall anzuwenden sind, exakt mit denen übereinstimmen, die der Rechtssache E-17/24 *Söderberg* zugrunde lagen, wird dazu auf das Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 05.02.2025 verwiesen.

Zum massgeblichen französischen Recht:

Nach Art. L121-12 des französischen Versicherungsgesetzes tritt der Versicherer, der eine Versicherungsleistung bezahlt hat, bis zur Höhe dieser Leistung in die Rechte und Ansprüche des Versicherten gegen Dritte ein, die durch ihr Handeln den Schaden verursacht haben, der die Haftung des Versicherers begründet hat. Nach Art. L124-3 des französischen Versicherungsgesetzes hat der Geschädigte ein direktes Klagerecht gegen den Versicherer, der die zivilrechtliche Haftung des Haftpflichtigen garantiert.

Die französischen Rechtsvorschriften ergeben sich aus dem Urteil des Tribunal de Grande Instance de Paris, 5ème chambre, 2ème section, N° RG: 15/13071, vom 12.09.2019 und sind im Berufungsverfahren nicht strittig.

3. Mit Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 05.02.2025, E-17/24 *Söderberg* wurde geklärt, dass eine Versicherungsforderung im Sinne von Art. 268 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2009/138/EG nach Art. 275 Abs. 1 dieser Richtlinie auch dann bevorrechtigt zu behandeln ist, wenn sie an einen Dritten rechtsgeschäftlich abgetreten wurde.

Im vorliegenden Verfahren geht es nicht um eine rechtsgeschäftliche Abtretung, sondern um eine Legalzession aufgrund von Art. L121-12 des französischen Versicherungsgesetzes. Da die klagende Partei als Versicherer die Versicherungsleistung an SDIS gezahlt hat, trat sie bis zur Höhe dieser Leistung in die Rechte und Ansprüche des Versicherten (SDIS) gegen den Dritten (hier NET ETANCHEITE), der durch sein Handeln den Schaden verursacht haben, der die Haftung des Versicherers begründet hat, ein. Da SDIS gemäss Art. L124-3 des französischen Versicherungsgesetzes als Geschädigter ein direktes Klagerecht gegen den Versicherer (Gable), der die

zivilrechtliche Haftung des Haftpflichtigen (NET ETANCHEITE) garantiert, hat und die Klägerin des gegenständlichen Verfahrens (Dommages Aréas) aufgrund der erwähnten Legalzession (Art. L121-12 des französischen Versicherungsgesetzes) in die Rechte von SDIS eingetreten ist, würde die von der Klägerin (Dommages Aréas) geltend gemachte Forderung von EUR 562'682.40 eine Versicherungsforderung darstellen, wenn sich an der Rechtsnatur als Versicherungsforderung durch die Legalzession nichts geändert hat. Denn dann wäre die Klägerin (Dommages Aréas) an die Stelle des Geschädigten (SDIS) getreten, der einen Direktanspruch (Art. L124-3 des französischen Versicherungsgesetzes) hat, da der Betrag von EUR 562'682.40 aufgrund eines Versicherungsvertrags (Versicherungsvertrag zwischen NET ETANCHEITE und Gable) geschuldet wird.

Aus diesem Grund wird um Beantwortung der ersten Frage ersucht.

Der Vollständigkeit halber ist anzuführen, dass sich die beklagte Partei darauf beruft, der EFTA-Gerichtshof habe in einer, wie es sie formuliert, „nahezu identischen Fallkonstellation, nämlich in *Gable II*“ entschieden, dass es sich dabei nicht um eine Versicherungsforderung handelt.

Aus Sicht des vorlegenden Gerichts ist dazu anzumerken, dass in jenem Verfahren (E-5/20) vom dort vorlegenden Gericht (Fürstlicher Oberster Gerichtshof) lediglich vorgetragen wurde, dass die dortige Versicherung (ein Bauwerksschadenversicherer) „Regress“ im Umfang der geleisteten Entschädigung nimmt (RN 21 und 23 im Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 25.02.2021, E-5/20). Dass es sich dabei um eine Legalzession handle, wurde zumindest laut diesem Urteil vom dort vorlegenden Gericht (Fürstlicher Oberster Gerichtshof) nicht vorgetragen. Insoweit wurde die hier gegenständliche Sachverhaltskonstellation nach

Auffassung des nunmehr vorliegenden Gerichts in E-5/20 nicht bereits behandelt.

4. Sollte der EFTA-Gerichtshof die erste Frage bejahen, stellt sich die Frage, ob die mit dem erwähnten Urteil des Tribunal de Grande Instance de Paris vom 12.09.2019 der klagenden Partei (Dommages Aréas) zugesprochenen Verfahrenskosten in Höhe von EUR 3'000.00 ebenfalls eine Versicherungsforderung darstellen und damit bevorrechtigt sind. Zwar ist diese zugesprochene Prozesskostenforderung nicht „aufgrund eines Versicherungsvertrags“ geschuldet, doch wird in der Literatur vertreten, dass auch Rechtsverfolgungskosten Versicherungsforderungen darstellen, da es sich dabei um anerkannte Folgekosten aus der nicht rechtzeitigen oder ordnungsgemässen Leistung des Versicherungsunternehmens handelt und die Erfüllung fälliger Versicherungsforderungen das Hauptziel der Versicherungsaufsicht ist (*Korinek/Reiner* in *Korinek/G. Saria/S. Saria*, VAG § 308 Rz 11 und *Korinek* in *Buchegger*, Österreichisches Insolvenzrecht. Erster Zusatzband, VAG § 88 Rz 5; anderer Ansicht *Lipowsky* in *Prölss*, VAG<sup>12</sup> § 77a Rz 4). Damit wäre es erforderlich, dass der EFTA-Gerichtshof auch die zweite Frage beantwortet.

- [5. Nur für das nationale Verfahren von Bedeutung

Die von der klagenden Partei erwünschte Bezugnahme in der Fragestellung auf eine im VersAG in Art. 10 Abs. 1 Z 52 enthaltene Formulierung („... oder einer anderen Tätigkeit“) ist bedeutungslos, weil sich diese Formulierung in der entsprechenden Richtlinie nicht findet und der EFTA-Gerichtshof nur EWR-Recht auslegt. Auch der Anregung der beklagten Partei, es wäre der EFTA-Gerichtshof in der konkreten Fragestellung um Auseinandersetzung mit E-5/20 zu ersuchen, war nicht nachzukommen, da mit einem Ersuchen um Gutachtenserstattung nach Art. 34 ÜGA nur um Auslegung von EWR-Recht und nicht um Sonstiges ersucht werden kann.

Bis zum Einlangen des Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs war das nationale Verfahren gemäss Art. 62 Abs. 1 GOG zu unterbrechen.]

**FÜRSTLICHES OBERGERICHT, 1. Senat**

Vaduz, 30.04.2025

Der Vorsitzende

Wilhelm Ungerank



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

*Eva Marte*  
Eva Marte

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.